

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 180 - 182

Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß in der dem  
Ehrenzahler des Wechsels ausgestellten Quittung  
ausgedrückt werde, er habe zu Gunsten des  
Honoraten bezahlt

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

dingung, unter der sein Wechselanspruch gegen den Acceptanten geltend gemacht werden kann, nicht vorhanden ist.

(Vergl. Borchard, Wechselrecht, 2. Aufl. Seite 152. und das daselbst angeführte Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Dresden vom 20. Decbr. 1853; Dresdner Erkenntnisse. N. F. Bd. 4. S. 342.) B.

## 18.

Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß in der dem Ehrenzahler des Wechsels ausgestellten Quittung ausgedrückt werde, er habe zu Gunsten des Honoraten bezahlt.

Der Kaufmann Kurz forderte als Ehrenzahler von dem Honoraten, den Kaufleuten Rosenberg u. Isaak, die Erstattung der gezahlten Wechselbeträge von zusammen 1200 Thln. nebst Zinsen, Provision und Protestkosten.

Der erste Richter hat die Beklagten zur wechselfmäßigen Zahlung der eingeklagten Beträge verurtheilt. Die Beklagten haben gegen diese Entscheidung appellirt. Sie bestritten, daß Kläger einen wechselfmäßigen Anspruch habe, weil die angebliche Ehrenzahlung weder aus dem Wechsel, noch aus dem Proteste ersichtlich, namentlich im Proteste bloß das Erbieten des Klägers zur Zahlung enthalten sei, und die auf dem Wechsel befindliche Quittung nicht ergebe, von wem und für wen gezahlt sei. Beklagte hielten deshalb den Kläger nicht zur Sache legitimirt. Eventuell wiederholten sie den Einwand, daß in Wahrheit der Acceptant Cron die Zahlung an das Bankcomptoir zu Köln geleistet habe und Kläger nur zum Scheine als Intervenient vorgeschoben worden sei; sie behaupteten unter Eidesantrag, daß Klägers Commis bei Cron von seinem Principale beauftragt worden sei, die fraglichen Wechsel für denselben zu zahlen, daß Cron dem Kläger das Geld gegeben, womit dieser die Zahlung an das Bankcomptoir geleistet habe, und daß dabei verabredet worden sei, daß Kläger nur den Namen hergeben, Cron aber Herr des Geschäfts bleiben solle, zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Wechselbeträge von den Beklagten für die Kasse des Cron betreiben zu lassen. Cron wolle sich, führten die Beklagten weiter an, auf diese Art gegen sie, als demnächstige Kläger, die Einrede hinsichtlich der im Proteste erwähnten falschen Indossamente sichern; sie hielten deshalb die exceptio doli für begründet. Der zweite Richter bestätigte das erste Urtheil.

Die Beklagten haben gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Das Ober-Tribunal zu Berlin hat dieselbe jedoch unterm 8. Oct. 1861 verworfen.

## Gründe:

1. Die Meinung der Imploranten, daß dem Ehrenzahler, dessen Adresse sich nicht auf dem Wechsel befinde, oder der nicht mindestens

bereits vor der Zahlung als Ehren-Acceptant, wenn auch als Acceptor ohne Auftrag, auf dem Wechsel vorkomme, ein wechselmäßiger Regreß überhaupt nicht erwachse — ist unrichtig.

Schon nach allgemeinen Vorschriften tritt der Zahlende durch die Zahlung selbst in die Rechte des bezahlten Gläubigers, — §. 46. I. 16. des Allg. Landr. Die Bestimmungen der N. D. W.-D. widersprechen dem nicht, vielmehr ergiebt sich aus Art. 62. u. 63., daß der Wechsel-Inhaber sich auf die Intervention eines auf dem Wechsel nicht bezeichneten Dritten einlassen und dessen Zahlung annehmen muß.

Nach Ausweis des auf Verlangen des letzteren Inhabers erhobenen Protestes ist von dem Intervenienten Kurz erklärt, daß er für seine Person und zu Ehren der Verklagten intervenire, mithin dem Art. 88. Nr. 5. genügt.

Die Artikel 62., 63. und 64. sind also nicht verletzt.

2. Was die Zahlung der Wechselsummen Seitens des Klägers an das Bankcomptoir in Köln anlangt, so ist in der Sache Hiller wider Simonis in dem Urtheile vom 23. Oct. 1860 (Striethorst's Archiv Bd. 38. S. 326. ff.) angenommen, daß eine schriftliche Quittung, welche den Zahler auch als solchen bezeichne, vorhanden sein müsse, um ihn in der für den Wechsel-Regreß geeigneten Weise zu legitimiren, und ausgesprochen, daß ein Zeugenbeweis unzulässig sein würde. Allein dort lag eine Quittung des letzten Wechsel-Inhabers gar nicht vor, weder auf dem Wechsel, der nur den durchstrichenen Vermerk: „Inhalt empfangen“ enthielt, noch außerhalb desselben. Hier aber ist eine Quittung des letzten Wechsel-Inhabers auf den Wechseln vorhanden. Sie lautet zwar nur: „pr. acquit“, ohne den Kläger als Zahlenden zu bezeichnen, und eine solche allgemeine Quittung ist in jener Sache ebenfalls nicht für genügend erachtet, indef nicht absolut, sondern nur, weil nach einer allgemeinen Quittung auch ebenso gut ein Wechsel-Verpflichteter Zahlung geleistet haben und aus dessen Händen der Wechsel in den Besitz des Klägers auf irgend eine Weise gelangt sein könne, eine Ermittlung eines solchen Verhältnisses aber, oder eines andern, welches obgewaltet haben könne, durch Zeugen, ohne daß irgend eine schriftliche Manifestation des bezahlten Wechsel-Inhabers in Bezug auf die Person des Zahlenden vorliege, zur Fundirung der Wechselklage unstatthaft sei.

Allein in dem vorliegenden Falle erachtet der Appellationsrichter den Mangel der Quittungen in der speziellen Bezüglichkeit auf den Kläger nicht nur durch die Verbindung des Inhaltes der Proteste mit den Wechseln und den Besitz derselben in den Händen des Klägers, sondern auch durch das eigene Zugeständniß der Verklagten für ergänzt, daß Kläger die Zahlung an das Bankcomptoir geleistet habe, welche sie als eine solche nur nicht gelten lassen wollten, die der Kläger für sich selbst geleistet habe. Diese Berücksichtigung des Zugeständnisses der Verklagten steht mit den Grundsätzen, die in der Sache Hiller wider Simonis über die Nothwendigkeit schriftlichen Beweises

der Zahlung angenommen sind, nicht in Widerspruch, da das Zugeständniß solchen Beweis vielmehr überflüssig macht.

Gegen den von den Imploranten aufgestellten Rechtsgrundsatz ist also nicht verstoßen.

3. Die Feststellung des Appellationsrichters, daß Verklagte die Zahlung durch Kläger an das Bankcomptoir zugestanden, soll zwar, wie Imploranten behaupten, dem wörtlichen Inhalte der Klagebeantwortung widersprechen. Das ist aber unrichtig. Denn am Schlusse der Klagebeantwortung sind zwar alle nicht ausdrücklich anerkannten Angaben bestritten. Allein im Texte der Klagebeantwortung ist zugestanden:

Kläger sei eine von Cron vorgeschobene Person, dieser habe den Kläger, seinen Commis, zu der Intervention veranlaßt und auch das Geld hergegeben, um die Wechsel bei dem Bankcomptoir zu decken. So sei Kläger in den Besitz der Wechsel gekommen.

Und in dem Appellationsberichte heißt es:

Kläger wurde von seinem Prinzipale L. Cron, dem Acceptanten, bei dem er als Commis beschäftigt sei, beauftragt, die Wechsel für den Acceptanten zu zahlen. Es wurden ihm Geldmittel von dem Acceptanten gegeben, und leistete Kläger hiermit die Zahlung.

Wenn der Appellationsrichter diese Erklärungen als ein Zugeständniß der Thatsache der durch den Kläger an das Bankcomptoir geleisteten Zahlung angesehen hat, so kann ihm der Vorwurf der Wort-Widrigkeit nicht gemacht werden.

4. In Verbindung mit diesen, die Thatsache der Zahlung durch den Kläger betreffenden, Erklärungen der Verklagten stand ihr Einwand, daß Kläger nur eine vorgeschobene Person des Acceptanten sei und von diesem das Geld erhalten habe.

Diesen Einwand suchten Verklagte in zweiter Instanz näher dahin zu substantziiren:

Es sei zwischen dem Acceptanten und dem Kläger verabredet, daß dieser bei der Zahlung nur den Namen hergeben, Acceptant aber Herr des Geschäfts bleiben solle. Der Zweck dieses Verfahrens sei gewesen, demnächst durch Klage die Wechselbeträge von den Verklagten betreiben zu lassen, welche lediglich zur Casse des Acceptanten fließen sollten. Der Acceptant gedenke auf diesem Wege dadurch in Vortheil zu kommen, daß er die Verklagten auf die Klage verweise, da er Einreden hinsichtlich des bei der Protesterhebung behaupteten falschen Indossaments entgegenstellen wolle.

Weder das Verfahren des Acceptanten, noch das des Klägers verträgen sich mit Treue und Glauben, und beide verstritten in dolo.

Der Appellationsrichter hat diesen Einwand verworfen, weil daraus ein betrügerisches Verfahren nicht ersichtlich sei, welches den Rech-